VATTENFALL

Vattenfall Wasserkraft GmbH
Postanschrift: Preßwitzer Straße 25, 07338 Hohenwarte

Wenzel & Drehmann P_E_M GmbH
Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels

Vattenfall Wasserkraft GmbH

Plant Management

Chausseestraße 23
10115 Berlin

Besuchsanschrift
Preßwitzer Straße 25
07338 Hohenwarte

Datum
02.12.2020

Unsere Zeichen
GW-PP

Ansprechpartner/in
Frau Stiegat

Telefon-Durchwahl
036733-28-23 64

Telefax-Durchwahl

E-Mail
Marleen.Stiegat
@vattenfall.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.vattenfall.de

Geschäftsführer
Peter Apel
Sebastian Scharf

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE53 5005 0000 0090 0855 64
HELADEFFXXX

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 179282 B

Steuer-Nr. 30/05/06635
USt-IdNr. DE301503322

1. Änderung zum Bebauungsplan „Stauseeufer Saalburg-Kloster" der Stadt Saalburg-Ebersdorf (Stand 14.09.2020)
förmliche Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Bau GB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.
Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Vattenfall Wasserkraft GmbH folgende Änderungen bzw. Korrekturen aufzunehmen sind:

Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen

Ziffer 1.5.2 Regionalplan Ostthüringen

„Dies begründet sich dadurch, dass es sich bei der Bleilochtalsperre laut der Oberen Wasserbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes nicht um ein rechtskräftiges Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetzt (WHG) handelt." Bitte korrigieren Sie dahingegen, das die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bleilochtalsperre per Rechtsverordnung des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar (Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Bleilochtalsperre im Saale-Orla-Kreis vom 12. April 2012) erfolgte.

Die angegebene Höchststaugrenze von 410,27 m. ü. NHN ist nicht korrekt und auf das Hochwasserstauziel Z_H auf 410,34 m ü. NHN zu ändern.

Ziffer 2.2.1 Höhe baulicher Anlagen – Werfterlebnis

Die angegebene Gebäudehöhe von 15 m entspricht nicht der derzeitigen Bestandsbebauung. Aus Sicht der VWK sollte lediglich eine Bebauung zugelassen werden, die sich an der Bestandsbebauung orientiert und sich folglich in das Landschaftsbild einfügt.

Ziffer 2.11. PFG 1.3 Scherrasenfläche

Die derzeit vorgesehene Planung ist so nicht vollzugsfähig, da die Eigentumsverhältnisse eine Ausweisung als öffentliche Ausgleichsfläche nicht zulassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass den uns vorliegenden Planungsunterlagen keine Angaben zu geplanten Ver- und Entsorgungsanlagen zur Prüfung vorliegen.

Freundliche Grüße

Vattenfall Wasserkraft GmbH

Dr. René Kühne Cornelia Röder